

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

21. Juli 1950.

110/A.B.

zu 144/J

Anfragebeantwortung.

In Beantwortung der von den Abg. M a r c h n e r und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 12.7.1950 gestellten Anfrage, betreffend den Runderlass vom 17.2.1950, Zl.: 535/IV M 3/42-1950, des Amtes der steiermärkischen Landesregierung teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r folgendes mit:

1. Das Bundesministerium für Inneres hat, sobald es von diesem Erlass des Amtes der steiermärkischen Landesregierung, Preisbehörde, Kenntnis erhalten hatte, unverzüglich dessen Widerruf angeordnet. Darüber hinaus wurde das Amt der steiermärkischen Landesregierung, Preisbehörde, angewiesen, die ihm unterstellten Preisbehörden über die Behandlung von "Alt-Schillingbeträgen" bei der Einsetzung in die Ertragsrechnungen erneut zu unterweisen.

Weitere Massnahmen im konkreten Falle zu treffen, sah sich das Bundesministerium für Inneres nicht veranlasst, weil erwartet werden muss, dass das Amt der steiermärkischen Landesregierung der ausdrücklichen schriftlichen Weisung zur Aufhebung eines rechtswidrigen Erlasses und zur entsprechenden Belohnung der unterstellten Preisbehörden im erforderlichen Masse Rechnung trägt.

Im übrigen bemerke ich, dass sich der fragliche Erlass des Amtes der steiermärkischen Landesregierung nicht auf die Einsetzung von "Alt-Schillingbeträgen" in Ertragsrechnungen im allgemeinen - wie es die Anfragenden offenbar vermeinen -, sondern nur auf jene Fälle bezogen hat, in welchen die Bau- und Bodenkosten mangels Nachweisbarkeit durch Schätzung zu ermitteln sind.

2. Sonstige allgemeine Massnahmen, durch die eine Umgehung der Preisregelungsvorschriften verhindert werden sollte, halte ich nicht für erforderlich, zumal der Gesetzgeber dem Staatsbürger ausreichende Möglichkeiten gegeben hat, sein Recht im Falle eines rechtswidrigen Verhaltens der Verwaltungsbehörden durchzusetzen.

=====
Der oben zitierte Runderlass der steiermärkischen Landesregierung enthält die Anweisung an die unterstellten Preisstellen, bei der Überprüfung von Ertragsrechnungen von Neubauten, die noch mit Altschillingen vor 1938 aufgeführt wurden, die vollen, ungeschmälernten Baukosten einzusetzen.

-.-.-.-